

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik
vom 14. Oktober 2011 i.V.m. der Änderung vom 1. Februar 2013 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung - Ziffer 4 - entfällt -
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen - Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen - Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

- entfällt -

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

- entfällt -

b. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	1 o. 2	10	
25-BE3	Forschungsmethodenmodul	1 o. 2	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-UFP1	Bildung und Didaktik (UFP)	3 o. 4	10	
25-UFP-P1 oder 25-UFP-P2 oder 25-UFP-P3	Individuelle Profilbildung: Organisation, Qualität, Beratung Individuelle Profilbildung: Medienpädagogik Individuelle Profilbildung: Didaktik des Projektlernens	3 o. 4 o. 5 o. 6 3 o. 4 o. 5 o. 6 3 o. 4 o. 5 o. 6	10 10 10	
25-UFP2	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens	5 o. 6	10	
25-UFP3	Sozialisation und gesellschaftlicher Wandel	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	10		2	1		
25-BE3	Forschungsmethodenmodul	10		1	1		
25-UFP1	Bildung und Didaktik (UFP)	10		3			1
25-UFP2	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens	10		3	1		
25-UFP3	Sozialisation und gesellschaftlicher Wandel	10		2	1		
25-UFP-P1	Individuelle Profilbildung: Organisation, Qualität, Beratung	10		2			1
25-UFP-P2	Individuelle Profilbildung: Medienpädagogik	10		2			1
25-UFP-P3	Individuelle Profilbildung: Didaktik des Projektlernens	10		2			1

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Bericht im Umfang von 10-15 Seiten;
- Mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer;
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern oder 10-15 Seiten;
- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern oder 6-8 Seiten;
- Präsentation mit Ausarbeitung: Erstellung eines Forschungsposters mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 2.500 Wörtern;

- Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung;
 - Projekt mit Ausarbeitung: Realisierung eines medialen Produktes (z. B. Hörbuch; Homepage; Video; Lernprogramm, Broschüre, Werbeplakat, Flyer) einschließlich Dokumentation und Präsentation;
 - Projekt mit Ausarbeitung / Referat mit Ausarbeitung: Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und mündliche Präsentation einer projektdidaktisch ausgerichteten Forschungsfrage oder Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Projektes mit schriftlicher Dokumentation / mündlicher Präsentation.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Unterrichtsfach Pädagogik dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken (auch mit Hilfe von E-Learning-Tools), die Mitgestaltung einer Seminarsitzung (z.B. Diskussionen leiten/moderieren; etwas vorstellen/präsentieren). Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 in eine Bachelorstudiengangsvariante im Unterrichtsfach Pädagogik eingeschrieben haben.